Benutzungsordnung für die Kinderkrippe St. Blasius Weiler im Allgäu

§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung

(1) Der Markt Weiler-Simmerberg betreibt die Kinderkrippe St. Blasius als öffentliche Einrichtung.

(2) Die gemeindliche Kinderkrippe ist eine Einrichtung, die der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr dient.

§ 2 Aufnahme

(1) Der Besuch der gemeindlichen Kinderkrippe ist freiwillig.

(2) Die Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

(3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind und die Aufenthaltsgemeinde den Betreuungsplatz gemäß Art. 23 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes anerkennt bzw. fördert. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

§ 3 Anmeldung

(1) Es besteht die Möglichkeit, eine 4-Tage (Montag bis Donnerstag oder Dienstag bis Freitag) oder 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag) zu buchen. Bei der 4-Tage-Woche werden die Buchungsstunden auf eine 5-Tage-Woche umgerechnet.

(2) Die Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt unbefristet.

(3) Die Aufnahme setzt die Anmeldung des Kindes und die gleichzeitige Buchung der regelmäßigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Buchung erfolgt verbindlich für das gesamte Kindergartenjahr. Die Anmeldung erfolgt in der Kinderkrippe. Eine Anmeldung/Aufnahme ist frühestens ab Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes möglich.

(4) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.

(5) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in die Kinderkrippe nach Maßgabe der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Rang- und Dringlichkeitsstufen.

§ 4 Umbuchung / Abmeldung

(1) Die bei der Anmeldung gebuchten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeiten können nach Absprache mit der Leitung in begründeten Einzelfällen verändert werden. Die Umbuchung ist einmal im Halbjahr möglich; in dringenden Härtefällen kann auch anderweitig entschieden werden.

(2) Das Kind scheidet aus der Kinderkrippe aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 9 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 gehört.

(3) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig. Während der letzten zwei Monate des Kindergartenjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Kinderkrippe ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 17.00 Uhr,

Freitag von 7.00 - 15.00 Uhr

(2) Die Zeiten, während die Kinderkrippe geschlossen bleibt (Ferien), werden von der Gemeindeverwaltung/Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Kindergartenbeirat festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 6 Verpflegung

Kinder, die die Kinderkrippe ganztags besuchen, können dort gegen Erstattung der Selbstkosten ein Mittagessen erhalten, sofern dies von einer ausreichenden Zahl der Personensorgeberechtigten gewünscht wird.

§ 7 Regelmäßiger Besuch

(1) Die Kinderkrippe kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnung und nicht später als 8.30 Uhr (Kernzeit!) in die Kinderkrippe gebracht werden.

(3) Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen vor Ende der Öffnungszeit abzuholen. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Kind allein nach Hause gehen.

§ 8 Krankheit, Anzeige

(1) Erkrankungen sind der Leitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(2) Leidet ein Kind an Fieber oder einer fiebrigen Krankheit, muss dieses Kind zuhause bleiben. Sollte Fieber im Laufe des Tages auftreten, ist das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kinderkrippe nicht betreten.

§ 9 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn es

1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
2. innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
3. das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
4. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind.

(2) Zum Ende des Besuchsjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch ausgeschlossen werden.

(4) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 8 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10 Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für die Kinderkrippe beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kinderkrippe hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen.

§ 12 Elternvertretung

(1) Der Elternbeirat des Kindergartens St. Blasius ist zugleich für die Kinderkrippe zuständig.

(2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Elternbeirates für die Kinderkrippe ergeben sich aus Artikel 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften.

§ 13 Unfallversicherung

Für die Kinder der Kinderkrippe besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kinderkrippe, während des Aufenthalts in der Kinderkrippe und während Veranstaltungen in der Kinderkrippe versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Besuchsentgelt, Essensgeld

(1) Der Markt Weiler-Simmerberg erhebt für den Besuch der Kinderkrippe ein Besuchsentgelt. Das Besuchsentgelt ist von den Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kinderkrippe aufgenommen ist, zu entrichten.

(2) Das Besuchsentgelt wird für den regelmäßigen Besuch der Kinderkrippe erhoben (12 Monate). Die Verpflichtung zur Zahlung des Besuchsentgeltes besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kinderkrippe entlassen wird.

(3) Die Höhe des Besuchsentgeltes richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kinderkrippe (Buchungszeiten). Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Träger vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kinderkrippe betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet (es gilt jedoch in jedem Falle eine tägliche Mindestbuchungszeit/Kernzeit von 3 Stunden!).

(4) Wird die gebuchte Zeit ständig überzogen, behält sich der Markt Weiler-Simmerberg vor, ab dem nächsten Monat das nächst höhere Besuchsentgelt zu erheben. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Besuchsentgeltes, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

(5) Das monatliche Besuchsentgelt wird den <u>Buchungszeiten</u> (die Hol- und Bringzeiten sind hierin enthalten) entsprechend erhoben:

- 2 bis 3 Stunden 171,00 €
- 3 bis 4 Stunden 182,00 € (Kernzeit = 3 Stunden!)
- 4 bis 5 Stunden 193,00 €
- 5 bis 6 Stunden 204,00 €
- 6 bis 7 Stunden 215,00 €
- 7 bis 8 Stunden 226,00 €
- 8 bis 9 Stunden 237,00 €
- mehr als 9 Stunden 248,00 €

Zuzüglich Material- und Spielgeld in Höhe von 5,00 € pro Kind pro Monat.

(6) Nimmt ein Kind an der Mittagsverpflegung teil, ist ein Essensentgelt zu entrichten. Die Höhe des Essensentgeltes wird einvernehmlich zwischen der Kindergartenleitung und dem Elternbeirat festgelegt.

(7) Schuldner der o.g. Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Ermäßigung

(1) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Kinderkrippe, so wird das Besuchsentgelt für das zweite Kind um 50 % ermäßigt. Für weitere Kinder wird kein Besuchsentgelt erhoben.

(2) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig Kindergarten und Kinderkrippe, so ist für das Krippenkind das volle Besuchsentgelt fällig, für das Kindergartenkind wird das Besuchsentgelt um 50% ermäßigt. Für weitere Kinder wird kein Besuchsentgelt erhoben.

(3) In Einzelfällen (soziale Gründe/ i.d.R. einkommensabhängig) kann das Amt für junge Menschen und Familie (Jugendamt) das Besuchsentgelt auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise übernehmen.

§ 16 Fälligkeit

(1) Das Besuchsentgelt ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug. Die Personensorgeberechtigten haben hierzu dem Markt Weiler-Simmerberg (Marktkasse) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Eine Bareinzahlung des Entgeltes ist nicht zulässig.

(2) Eine vorübergehende Abwesenheit des Kindes lässt die Pflicht zur Entrichtung des Besuchsentgeltes unberührt.

§ 17 Auskunftspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Markt Weiler-Simmerberg die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 15).

§ 18 Anlage zur Benutzungsordnung

(1) Das Infoblatt „Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“ wurde ausgehändigt und von dessen Inhalt Kenntnis genommen.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Die Benutzungsordnung tritt mit dem Kinderkrippenjahr 2016/17 (01.09.2016) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 10.07.2014 außer Kraft.

Weiler im Allgäu, 19.04.2016

Karl-Heinz Rudolph

(Rudolph)
1. Bürgermeister